

**19. Wahlperiode**

**Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)**

vom 28. Oktober 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 4. November 2025)

zum Thema:

**Neufassung des Schwangerenberatungsstellengesetzes – SchwBG**

und **Antwort** vom 17. November 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Nov. 2025)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,  
Gesundheit und Pflege

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

#### Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/24283

vom 28. Oktober 2025

über Neufassung des Schwangerenberatungsstellengesetzes – SchwBG

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Den Ländern obliegt es gemäß SchKG ein ausreichendes Angebot an Schwangerschaftsberatungsstellen sowie - konfliktberatungsstellen sicherzustellen. In welchem Rahmen und Umfang kommt dem Land Berlin hinsichtlich der Ausgestaltung der Schwangerschaftskonfliktberatung eine Regelungskompetenz zu? Inwieweit ist es z.B. auf landesgesetzlicher Ebene möglich, Qualitätsstandards für Schwangerschaftskonfliktberatungen festzulegen?

Zu 1.:

Den Bundesländern wurden im Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) Regelungskompetenzen zugewiesen. Diese beziehen sich insbesondere auf die Ausgestaltung der Anerkennungsvoraussetzungen sowie auf die Regelungen zur Ausgestaltung der Landesfinanzierung. Festlegungen zu Qualitätsstandards sind zum Beispiel durch rechtliche Vorgaben bei den Anerkennungsvoraussetzungen möglich.

2. Der Senat teilte im April 2025 mit: „Der Entwurf zur Neufassung eines Berliner Ausführungsgesetzes zum Schwangerschaftskonfliktgesetz liegt als Referentenentwurf vor. [...] Die Einbringung in den Senat ist zum Ende 2025 geplant.“ (Drs. 19/22295) Wann wird der Entwurf dem Abgeordnetenhaus vorgelegt?

Zu 2.:

Aktuell laufen noch letzte Vorabbeteiligungen mit öffentlichen Stellen. Parallel wird die Beteiligung des Abgeordnetenhauses (Kenntnisnahme) sowie die Beteiligung der Fachöffentlichkeit vorbereitet. Diese soll Ende 2025 erfolgen.

3. Der Senat berichtete im April 2025: „In diesem Entwurf werden derzeit die letzten Anpassungen vorgenommen, die aufgrund der aktuellen Änderung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes notwendig geworden sind.“ (Drs. 19/22295) Welche Anpassungen sind notwendig? Welche Anpassungen sind vorgesehen und warum?

Zu 3.:

Nach eingehender Prüfung werden aufgrund der aktuellen Änderungen des Schwangerschaftskonfliktgesetzes keine Änderungsnotwendigkeiten an dem Entwurf der Neufassung des Berliner Ausführungsgesetzes gesehen.

Berlin, den 17. November 2025

In Vertretung  
Ellen Haußdörfer  
Senatsverwaltung für Wissenschaft,  
Gesundheit und Pflege